



Amtsgericht Coesfeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 30.10.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 104, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Stadt Coesfeld, Blatt 12684,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 4, Flurstück 577,

Gebäude- und Freifläche, Sökelandstraße 23, Größe: 520 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebautes Grundstück. Das Gebäude wurde um 1966 zweigeschossig mit Keller und Flachdach errichtet. An der Nordseite verfügt das Objekt über einen eingeschossigen, nicht unterkellerten Anbau aus dem Jahr 1998/99. Das Gebäude verfügt über 2 Wohneinheiten und eine gewerbliche Einheit. Die Wohnfläche beträgt ca. insgesamt ca. 147,29 qm und die gewerbliche Nutzfläche ca. 89,85 qm. Das Gebäude konnte zum Stichtag nicht von innen in Augenschein genommen werden. Grundstücksgröße insgesamt: 520 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 291.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.